



Inhalt	Seite
37. Bekanntmachung	
Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Stadt Schwerte "Hohe Heide" vom 30.05.2017 (Aufstellungsverfahren)	
- Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 22.02.2017	
- Erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	84
38. Bekanntmachung	
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Schwerte "Bahnhofsvorplatz"	
- Satzung vom 30.05.2017	87
39. Bekanntmachung	
Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Schwerte "Wilhelmstraße"- Satzung vom 30.05.2017	90
40. Bekanntmachung	
Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Schwerte "Wohnen am Winkelstück"	
- Aufstellungsbeschluss gem. § 12 Abs. 2 BauGB vom 30.05.2017	
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	93
41. Bekanntmachung	
Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Schwerte "Senningsweg"	
- Satzung vom 30.05.2017	96
42. Bekanntmachung	
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Schwerte "Evgl. Krankenhaus" - Information der Öffentlichkeit	99
43. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	101
44. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	101

37. Bekanntmachung

Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Stadt Schwerte „Hohe Heide“ vom 30.05.2017 (Aufstellungsverfahren) - Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 22.02.2017 - Erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 17.05.2017 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

- a) „Der Satzungsbeschlusses vom 22.02.2017 (DS IX/0503) zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 "Hohe Heide" ist aufzuheben.
- b) Der geänderte Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Hohe Heide“ der Stadt Schwerte (Anlage 1) ist mit seiner Begründung (Anlage 2) gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen. Zudem sind die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.“

Der Bereich der 4. Änderung des o.g. Bebauungsplanes liegt im Bereich Schwerter Heide, siehe Übersichtsplan auf Seite 86.

Planungsziel:

Der Fortbestand des Schwerter Hospizes soll durch eine bauliche Erweiterung sichergestellt werden.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 mit seiner Begründung liegt erneut gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 19.06.2017 bis einschl. 18.07.2017** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-646 vereinbart werden.

Da das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB angewendet wird, wird von einer Umweltprüfung abgesehen (§13a Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt/ Dienstleistungen/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/45 4. Änd.
Schwerte, 30.05.2017

Der Bürgermeister
gez.
Böckelühr

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Stadt Schwerte „Hohe Heide“ vom 30.05.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

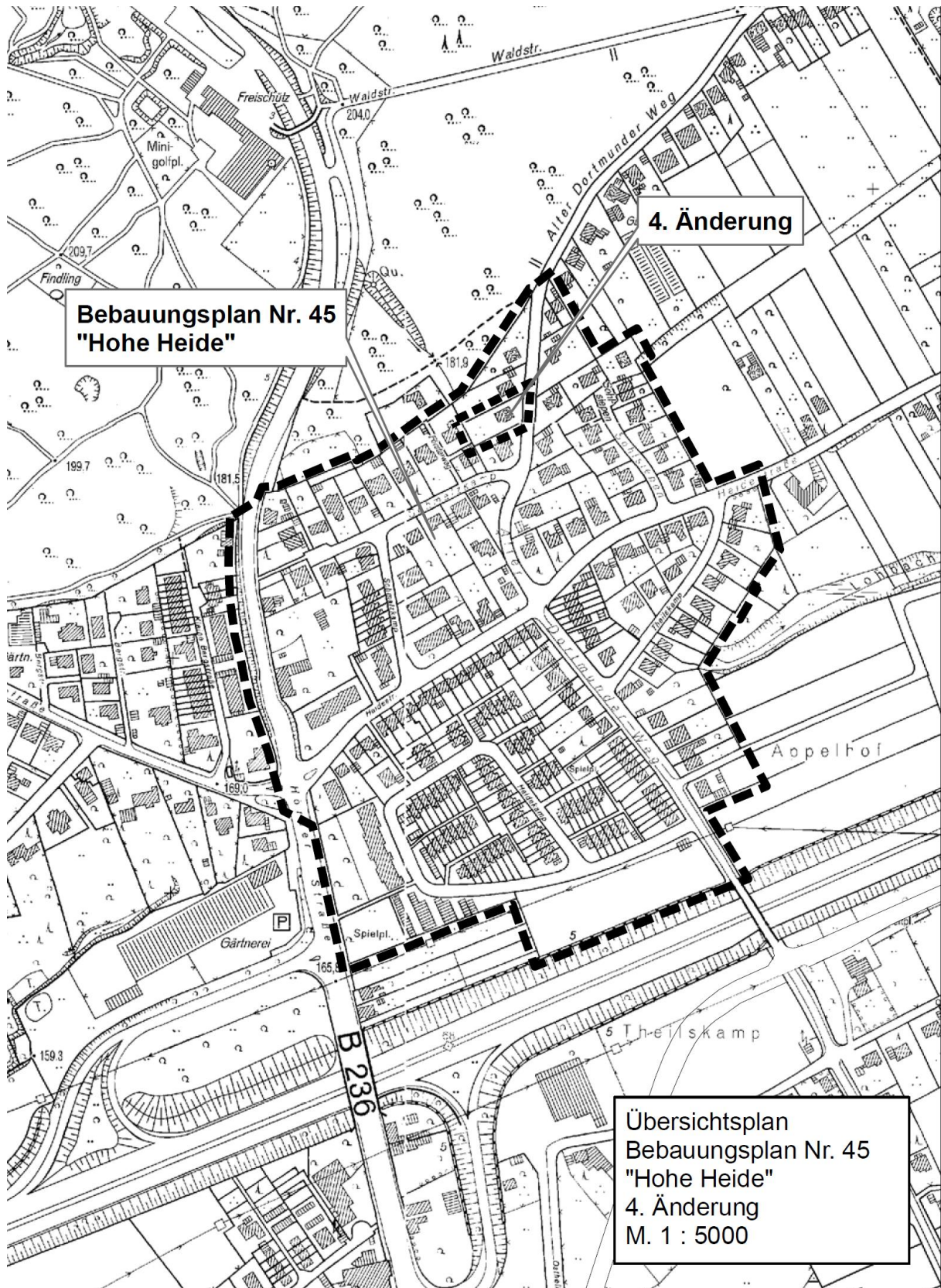
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser erneuten Offenlage nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die erneute Offenlage ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die erneute Offenlage vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 30.05.2017

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



38. Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Schwerte „Bahnhofsvorplatz“ - Satzung vom 30.05.2017

In seiner Sitzung am 17.05.2017 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

- a) „Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 „Bahnhofsvorplatz“ werden die in Anlage 3 und Anlage 4 aufgeführten Beschlüsse gefasst.
- b) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 „Bahnhofsvorplatz“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht (Anlage 2) gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufhebung des Bebauungsplans ist ortsüblich bekannt zu machen.“

Rechtsgrundlage:

Diese Satzung beruht auf § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigegefügtem Übersichtsplan auf Seite 89 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Bahnhofsvorplatz“ einschließlich seiner Begründung **sowie der weiteren oben im Beschluss genannten Anlagen** kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 4 „Bahnhofsvorplatz“ außer Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-02/4
Schwerte, 30.05.2017

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Schwerte " Bahnhofsvorplatz" vom 30.05.2017 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwerte, 30.05.2017

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

39. Bekanntmachung

Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Schwerte „Wilhelmstraße“- Satzung vom 30.05.2017

In seiner Sitzung am 17.05.2017 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

- a) „Zu den im Rahmen der Offenlage gem. § 13 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden die in Anlage 3 aufgeführten Beschlüsse gefasst.
- b) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 „Wilhelmstraße“ aufzuheben. Die Aufhebung ist ortsüblich bekannt zu machen.“

Rechtsgrundlage:

Diese Satzung beruht auf § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigegeführten Übersichtsplan auf Seite 92 zu entnehmen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 „Wilhelmstraße“ einschließlich seiner Begründung **sowie der weiteren oben im Beschluss genannten Anlagen** kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 „Wilhelmstraße“ außer Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-04/17
Schwerte, 30.05.2017

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Schwerte "Wilhelmstraße" vom 30.05.2017 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

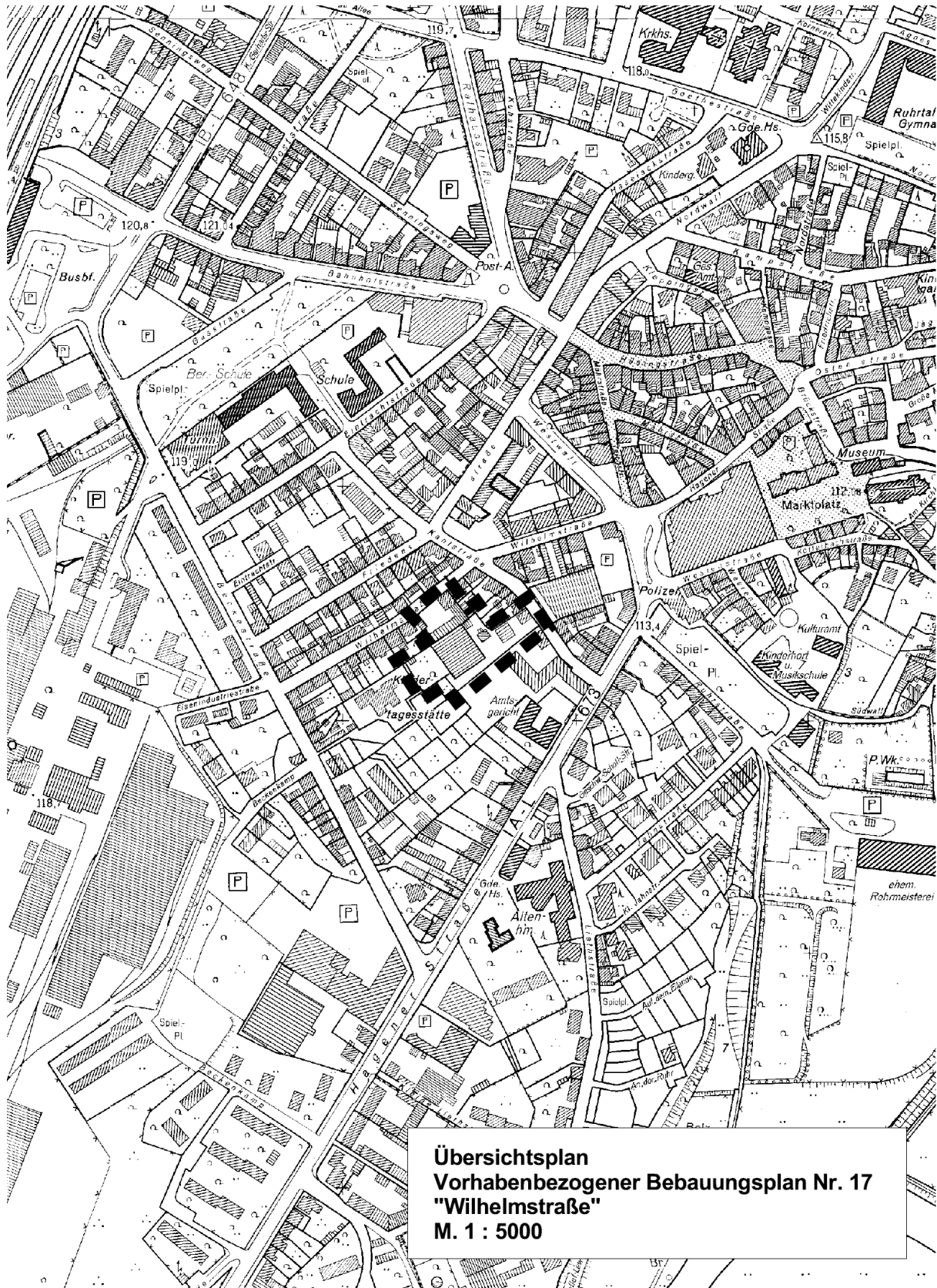
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwerte, 30.05.2017

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



**Übersichtsplan
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17
"Wilhelmstraße"
M. 1 : 5000**

40. Bekanntmachung

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Schwerte "Wohnen am Winkelstück"

- Aufstellungsbeschluss gem. § 12 Abs. 2 BauGB vom 30.05.2017**
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 09.05.2017 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

1. „Entsprechend des Antrags der Wölling & Partner GbR vom 03.04.2017 ist das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Wohnen am Winkelstück“ gem. § 12 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan M. 1:2.500 (Anlage 1) ersichtlich.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer Abendveranstaltung und anschließendem 14-tägigen Aushang der Planunterlagen durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.“

Der Bereich des aufzustellenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich südlich der Straße „Am Winkelstück“ – siehe Übersichtsplan auf Seite 95.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll die Entwicklung einer Wohnbebauung im Bereich der Straße „Am Winkelstück“ ermöglicht werden.

Mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sollen die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Neugestaltung des Gebietes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden und Gelegenheit zur Erörterung erhalten.

Dazu lädt die Stadt Schwerte zu einer Bürgerversammlung am

**Montag, 03.07.2017, um 18.00 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus Villigst,
Villigster Straße 43, 58239 Schwerte**

ein. Anschließend liegen die Planunterlagen bis einschließlich 17.07.2017 während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Erörterung der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes unter der Ruf-Nummer 02304/104-253 zu vereinbaren.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt/ Dienstleistungen/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-04/25
Schwerte, 30.05.2017

Der Bürgermeister
gez.
Böckelühr

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Aufstellungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 "Wohnen am Winkelstück" der Stadt Schwerte vom 30.05.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

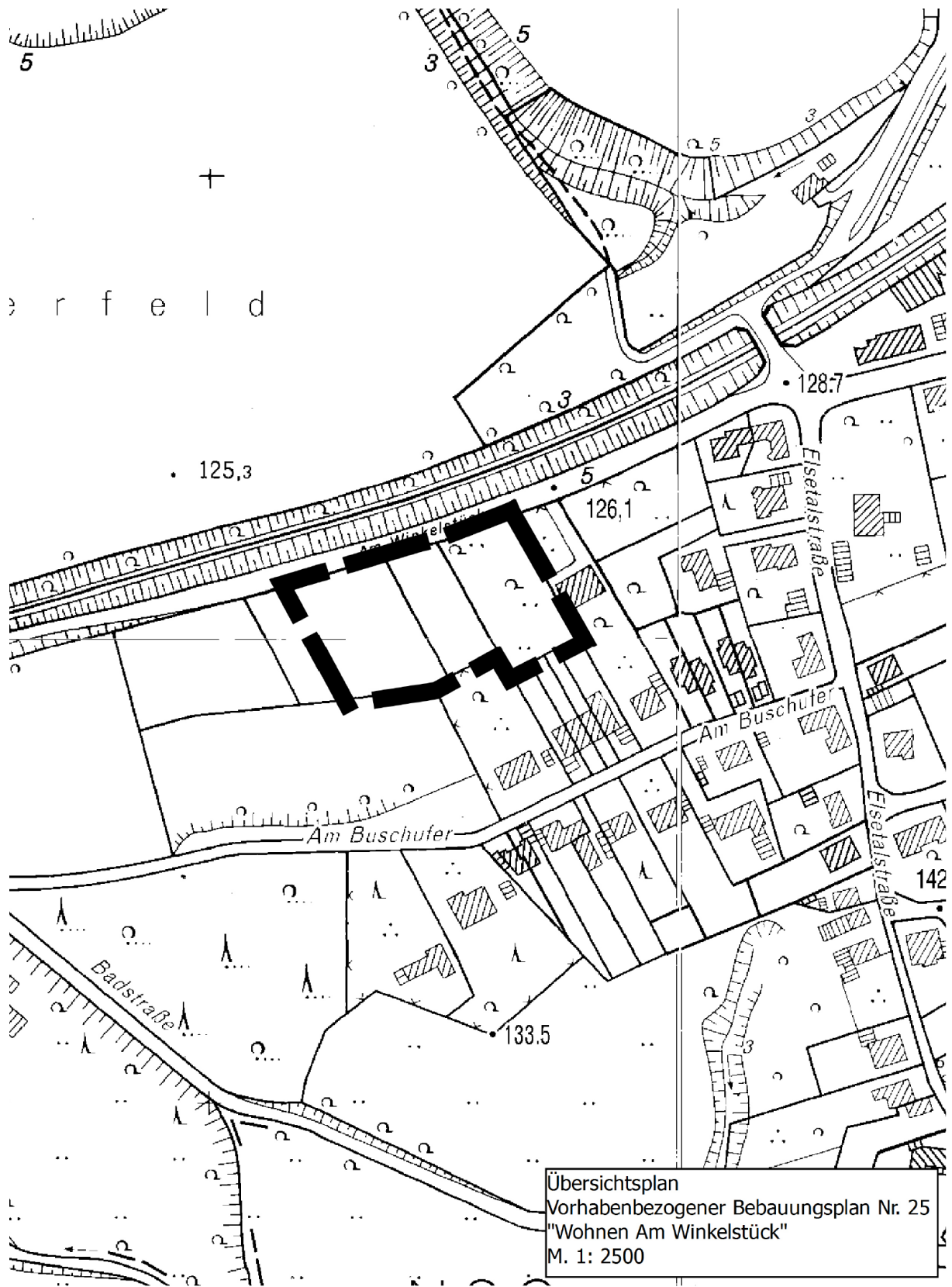
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 30.05.2017

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



Übersichtsplan
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25
 "Wohnen Am Winkelstück"
 M. 1: 2500

41. Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Schwerte „Senningsweg“
- Satzung vom 30.05.2017

In seiner Sitzung am 17.05.2017 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

- a) „Zu den im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 181 „Senningsweg“ werden die in Anlage 3 aufgeführten Beschlüsse gefasst.
- b) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird der Bebauungsplan Nr. 181 „Senningsweg“ (Anlage 1) mit seiner Begründung (Anlage 2) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“

Rechtsgrundlage:

Diese Satzung beruht auf § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 98 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 181 „Senningsweg“ einschließlich seiner Begründung **sowie der weiteren oben im Beschluss genannten Anlagen** kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 181 „Senningsweg“ in Kraft.

Hinweis:

Mit der Bekanntmachung des vorgenannten Satzungsbeschlusses tritt die bestehende Veränderungssperre Nr. 22 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 181 „Senningsweg“ gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/181
Schwerte, 30.05.2017

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Bebauungsplan Nr.181 der Stadt Schwerte "Senningsweg" vom 30.05.2017 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

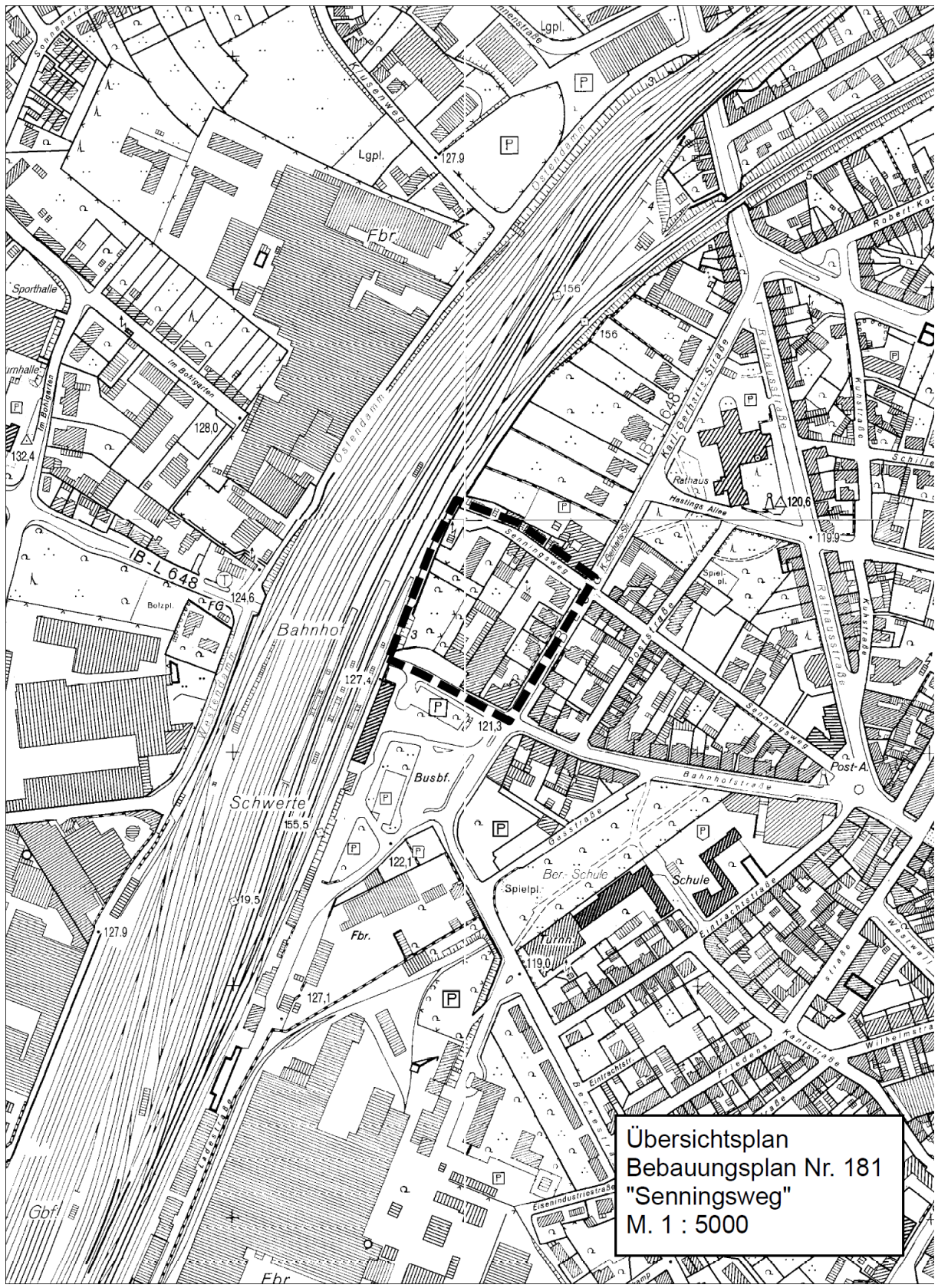
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwerte, 30.05.2017

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



42. Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Schwerte "Evgl. Krankenhaus" - Information der Öffentlichkeit

In seiner Sitzung am 13.02.2017 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

„Eine Information der Öffentlichkeit ist in Form eines 14-tägigen Aushangs der Planunterlagen durchzuführen; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind ebenfalls frühzeitig zu beteiligen.“

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Evgl. Krankenhaus“ liegt in Schwerte-Mitte, entlang der Schützenstraße, siehe Übersichtsplan auf Seite 100.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden.

Der Entwurf der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes liegt mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB **vom 08.08.2017 bis einschließlich 21.08.2017** während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags	von	8.00	bis	16.00 Uhr
freitags	von	8.00	bis	12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, zur Einsicht aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Erörterung der beabsichtigten Planung unter der Ruf-Nummer 02304/104-646 zu vereinbaren.

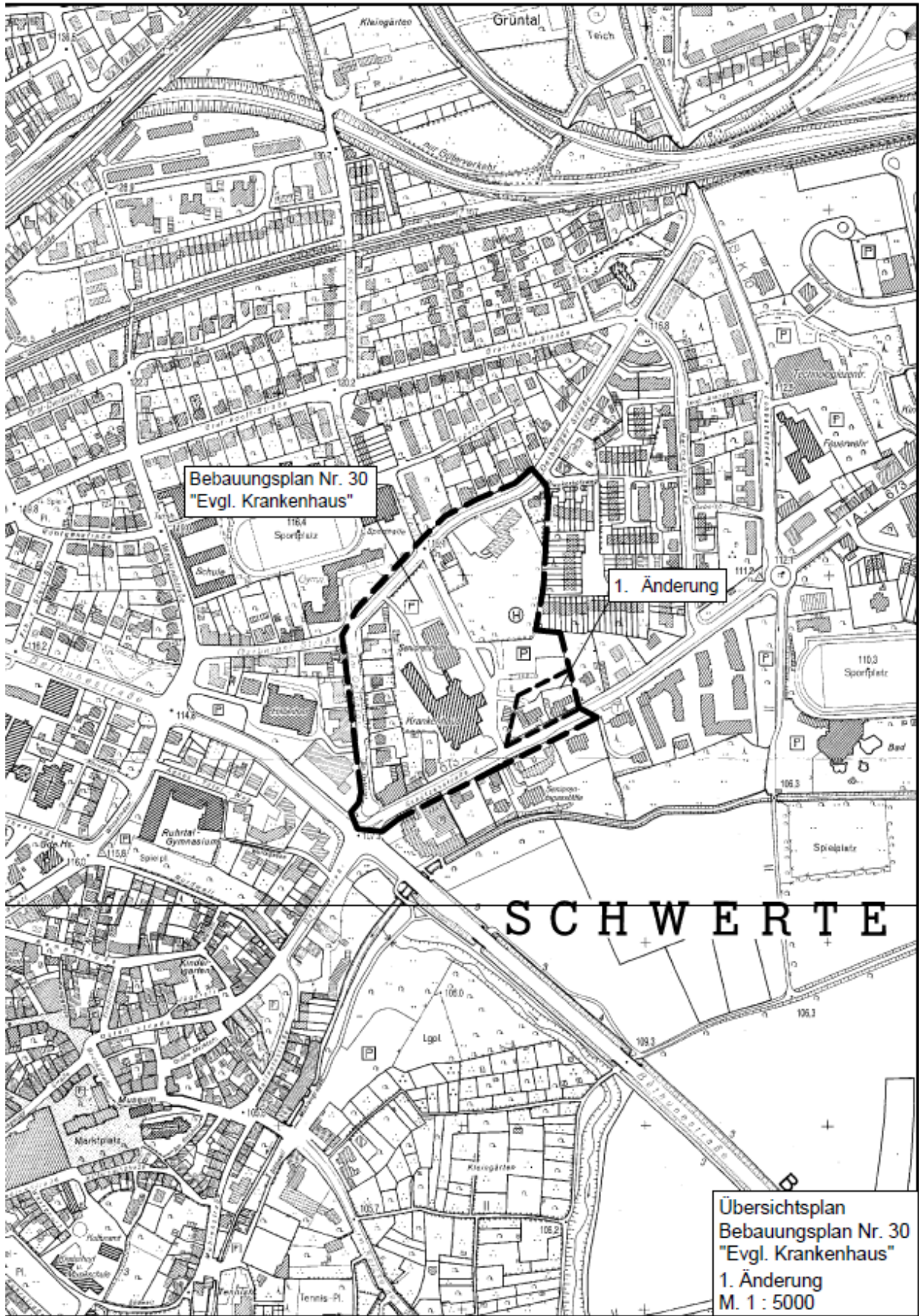
Der Öffentlichkeit soll damit frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt/ Dienstleistungen/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/30 1. Änd.
Schwerte, 30.05.2017

Der Bürgermeister
gez.
Böckelühr



43. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 810 173**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt

44. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **302 107 594**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für Kraftlos erklärt wird.

Schwerte APP




Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.





Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

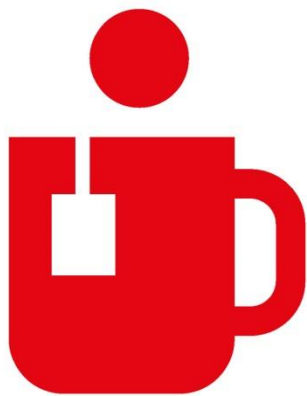
-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte





Gelassen ist einfach.



sparkasse-schwerte.de

Wenn man Finanzgeschäfte
jederzeit und überall er-
ledigen kann.

Mit Online-Banking.

Wenn's um Geld geht
 Sparkasse
Schwerte